



Brüssel, den 25. November 2022
(OR. en)

14975/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0176(COD)**

CODEC 1779
PECHE 469
PE 133

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 in Bezug auf Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 21. bis 24. November 2022)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Pierre KARLESKIND (RE, FR), im Namen des Fischereiausschusses (PECH) einen Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 9) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag und zwei Änderungsanträge (Änderungsanträge 10 und 11) zu der legislativen Entschließung mit Erklärungen vorgelegt. Über diese Änderungsanträge war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.06.2007, S. 5.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 22. November 2022 den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 9) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag sowie die Änderungsanträge 10 und 11 zu der legislativen Entschließung angenommen. Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten².

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

² Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol „█“ weist auf Textstreichungen hin.

P9_TA(2022)0395

**Gemeinsame Fischereipolitik (GFP): Beschränkungen des Zugangs zu
Unionsgewässern**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2022 zu dem
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung
der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
11. Dezember 2013 in Bezug auf Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern
(COM(2021)0356 – C9-0254/2021 – 2021/0176(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0356),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0254/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. September 2021³,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0206/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

³ ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 123.

2. billigt die dieser Entschließung beigelegte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
3. nimmt die dieser Entschließung beigelegte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. November 2022
im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 | in Bezug auf Beschränkungen
des Zugangs zu Unionsgewässern**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 123.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. November 2022.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Alle Fischereifahrzeuge der Union haben nach Maßgabe der Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen der Union.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sind Ausnahmeregelungen von der Regel des gleichberechtigten Zugangs vorgesehen.
- (3) Entsprechend der genannten Verordnung haben die Mitgliedstaaten das Recht, in den Gewässern bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien den Fischfang Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die von Häfen der angrenzenden Küste aus traditionell in diesen Gewässern fischen.
- (4) Die Mitgliedstaaten haben ferner das Recht, in den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der Regionen in äußerster Randlage der Union im Sinne von Artikel 349 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Fischfang Schiffen vorzubehalten, die in den Häfen dieser Gebiete registriert sind.
- (5) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten dienten der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der Union beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fischereitätigkeiten beigetragen, von denen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Küstenbevölkerung in bestimmten Gebieten stark abhängt.

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (6) Bestehende Regeln im Sinne von Artikel 349 Absatz 1 AEUV, die den Zugang zu den biologischen Meeresschätzen rund um die Regionen der Union in äußerster Randlage einschränken, haben unter Berücksichtigung der strukturellen, sozialen und wirtschaftlichen Situation dieser Regionen zur Erhaltung der lokalen Wirtschaft beigetragen.
- (7) Die bestehenden Ausnahmeregelungen für Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern laufen am 31. Dezember 2022 aus. Diese Ausnahmeregelungen sollten jedoch über dieses Datum hinaus um einen Zeitraum von zehn Jahren verlängert werden, um die Kontinuität der derzeitigen Schutzmaßnahmen sicherzustellen und das Gleichgewicht, das seit der Einführung dieser Sonderregelung erreicht wurde, nicht zu stören. Diese Ausnahmeregelungen sind integraler Bestandteil der GFP und die Dauer sowie der Umfang dieser Verlängerung können im Rahmen jeder Überprüfung der GFP geprüft werden.
- (8) Gemäß Artikel 510 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁴ ist vier Jahre nach Ablauf des Anpassungszeitraums, der am 30. Juni 2026 endet, eine Überprüfung der Umsetzung von Teilbereich Fünf des genannten Abkommens, einschließlich der Bestimmungen in Bezug auf den Zugang zu Gewässern, vorzunehmen.

⁴

ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (9) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf der Ausnahmeregelungen einen Bericht über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Zugang zu Gewässern gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorlegen. Dieser Bericht sollte bis zum 30. Juni 2031 vorgelegt werden.
- (10) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union geändert werden. Der genannte Anhang sollte ebenso nach einem gemeinsamen Antrag Italiens und Griechenlands bezüglich des Zugangs italienischer Fischereifahrzeuge zur 6-bis-12-Seemeilen-Zone der griechischen Hoheitsgewässer im Ionischen Meer *und* einem Vorschlag Griechenlands zum Zugang italienischer Fischereifahrzeuge zur 6-bis-12-Seemeilen-Zone der griechischen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert werden.
- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) in den Absätzen 2, 3 und 4 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2032“ ersetzt.
- b) der folgende Absatz wird angefügt:
 - „(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 2031 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels vor.“

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt ab dem 1. Januar 2023 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu █ am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

„ANHANG I“

ZUGANG ZU DEN KÜSTENGEWÄSSERN IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 2

1. Küstengewässer Irlands

a) ZUGANG FRANKREICH'S

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Erris Head nach Nordwesten, Sybil Point nach Westen	Grundfischarten	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
2. Mizen Head nach Süden Stags nach Süden	Grundfischarten	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
3. Stags nach Süden, Cork nach Süden	Grundfischarten	unbegrenzt
	Kaisergranat	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
	Hering	unbegrenzt
4. Cork nach Süden, Carnsore Point nach Süden	Alle Arten	unbegrenzt
5. Carnsore Point nach Süden, Haulbowline nach Südosten	Alle Arten außer Krebsen und Weichtieren	unbegrenzt

b) ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Stags nach Süden	Hering	unbegrenzt
Carnsore Point nach Süden	Makrele	unbegrenzt

c) ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Old Head of Kinsale nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering	unbegrenzt
2. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Makrele	unbegrenzt

d) ZUGANG BELGIENS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Grundfischarten	unbegrenzt
2. Wicklow Head nach Osten Carlingford Lough nach Südosten	Grundfischarten	unbegrenzt

2. Küstengewässer Belgiens

Geografisches Gebiet	Mitgliedsstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Zwischen 3 und 12 Seemeilen	Niederlande	Alle Arten	unbegrenzt
	Frankreich	Hering	unbegrenzt

3. Küstengewässer Dänemarks

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (deutsch-dänische Grenze bis Hanstholm) (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Deutsch-dänische Grenze bis Blåvands Huk	Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
		Garnelen	unbegrenzt
	Niederlande	Plattfische	unbegrenzt
		Rundfische	unbegrenzt
Blåvands Huk bis Bovbjerg	Belgien	Kabeljau	unbegrenzt nur vom 1. Juni bis zum 31. Juli
		Schellfisch	unbegrenzt nur vom 1. Juni bis zum 31. Juli
	Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
	Niederlande	Scholle	unbegrenzt
		Seezunge	unbegrenzt
Thyborøn bis Hanstholm	Belgien	Wittling	unbegrenzt nur vom 1. Juni bis zum 31. Juli
		Scholle	unbegrenzt nur vom 1. Juni bis zum 31. Juli

Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
	Sprotte	unbegrenzt
	Kabeljau	unbegrenzt
	Seelachs	unbegrenzt
	Schellfisch	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
	Hering	unbegrenzt
	Wittling	unbegrenzt
Niederlande	Kabeljau	unbegrenzt
	Scholle	unbegrenzt
	Seezunge	unbegrenzt
Skagerrak (Hanstholm bis Skagen) (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Belgien	Scholle unbegrenzt nur vom 1. Juni bis zum 31. Juli
Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
	Sprotte	unbegrenzt
	Kabeljau	unbegrenzt
	Seelachs	unbegrenzt
	Schellfisch	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
	Hering	unbegrenzt
	Wittling	unbegrenzt
Niederlande	Kabeljau	unbegrenzt
	Scholle	unbegrenzt
	Seezunge	unbegrenzt

Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Kabeljau	unbegrenzt
		Plattfische	unbegrenzt
		Kaisergranat	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
Nördlich von Seeland bis zur Parallele des Breitengrads, der durch den Leuchtturm Forsnaes führt	Deutschland	Sprotte	unbegrenzt
Ostsee (einschließlich Belten, Sund, Bornholm) (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Plattfische	unbegrenzt
		Dorsch	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Aal	unbegrenzt
		Lachs	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen) ¹	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
Ostsee (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt

¹ Von der Küstenlinie an gemessen.

4. Küstengewässer Deutschlands

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (Zwischen 3 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Dänemark	Grundfischarten	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Sandaal	unbegrenzt
	Niederlande	Grundfischarten	unbegrenzt
		Garnelen	unbegrenzt
Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum 54° 43' N	Dänemark	Garnelen	unbegrenzt
Ostseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Dorsch	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Aal	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt

5. Küstengewässer Frankreichs und der überseeischen Departements

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Nordostatlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-belgische Küste bis zum Osten des Departements Manche (Vire-Mündung bei Grandcamp les Bains $49^{\circ} 23' 30''$ N- $1^{\circ} 2'$ W Richtung Nord-Nord-Ost)	Belgien	Grundfischarten	unbegrenzt
		Kammmuschen	unbegrenzt
Dünkirchen ($2^{\circ} 20'$ E) bis Cap d'Antifer ($0^{\circ} 10'$ E)	Niederlande	Alle Arten	unbegrenzt
	Deutschland	Hering	unbegrenzt nur vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis 46° 08' N	Spanien	Sardellen	gezielte Fischerei, unbegrenzt nur vom 1. März bis zum 30. Juni
			Fischerei für lebende Köder nur vom 1. Juli bis zum 31. Oktober
		Sardinen	unbegrenzt nur vom 1. Januar bis zum 28. Februar und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember

			Darüber hinaus darf die Fangtätigkeit bei den oben genannten Arten nur innerhalb der Grenzen der für 1984 festgestellten Fangtätigkeiten ausgeübt werden.
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Spanische Grenze/Cap Leucate	Spanien	Alle Arten	unbegrenzt

6. Küstengewässer Spaniens

Geografisches Gebiet	Mitgliedsstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis zum Leuchtturm von Cap Mayor ($3^{\circ} 47' W$)	Frankreich	Pelagische Arten	Unbegrenzt innerhalb der Grenzen der für 1984 festgestellten Fangtätigkeiten
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französische Grenze/Cap Creus	Frankreich	Alle Arten	unbegrenzt

7. Küstengewässer Kroatiens¹

Geografisches Gebiet	Mitgliedsstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
12 Seemeilen, begrenzt auf das Meeresgebiet unter der Hoheit Kroatiens, nördlich des Breitenkreises 45°10' N entlang der weststrischen Küste, ab der Außengrenze der Hoheitsgewässer Kroatiens, wo dieser Breitenkreis auf das Festland der weststrischen Küste trifft (Kap Grgatov rt Funtana)	Slowenien	Grundfischarten und kleine pelagische Arten, einschließlich Sardinen und Sardellen	100 t für höchstens 25 Fischereifahrzeuge, davon 5 Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen

¹ Die oben stehende Regelung gilt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des Schiedsspruchs, der sich aus der am 4. November 2009 in Stockholm unterzeichneten Schiedsvereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Kroatien ergibt.

8. Küstengewässer der Niederlande

Geografisches Gebiet	Mitgliedsstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
(Zwischen 3 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Belgien	Alle Arten	unbegrenzt
(Zwischen 3 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Dänemark	Grundfischarten	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Sandaal	unbegrenzt
		Bastardmakrelen	unbegrenzt
	Deutschland	Kabeljau	unbegrenzt
		Garnelen	unbegrenzt
(Zwischen 6 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Frankreich	Alle Arten	unbegrenzt

9. Küstengewässer Sloweniens¹

Geografisches Gebiet	Mitgliedsstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
12 Seemeilen, begrenzt auf das Meeresgebiet unter der Hoheit Sloweniens, nördlich des Breitenkreises 45°10' N entlang der weststrischen Küste, ab der Außengrenze der Hoheitsgewässer Kroatiens, wo dieser Breitenkreis auf das Festland der weststrischen Küste trifft (Kap Grgatov rt Funtana)	Kroatien	Grundfischarten und kleine pelagische Arten, einschließlich Sardinen und Sardellen	100 t für höchstens 25 Fischereifahrzeuge, davon 5 Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen

¹ Die oben stehende Regelung gilt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung es Schiedsspruchs, der sich aus der am 4. November 2009 in Stockholm unterzeichneten chiedsvereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung er Republik Kroatien ergibt.

10. Küstengewässer Finnlands

Geografisches Gebiet	Mitgliedsstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen) ¹	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt

¹ Zwischen 3 und 12 Seemeilen um die Bogskär-Inseln.

11. Küstengewässer Schwedens

Geografisches Gebiet	Mitgliedsstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen) ¹	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
	Finnland	Alle Arten	unbegrenzt

¹ Von der Küstenlinie an gemessen.

12. Küstengewässer Griechenlands

Geografisches Gebiet	Mitgliedsstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Ionisches Meer (zwischen 6 und 12 Seemeilen in griechischen Hoheitsgewässern)	Italien	Kopffüßer Krebstiere Grundfischarten Große pelagische Arten	höchstens 68 Fischereifahrzeuge
Südsüdöstlich der Insel Kreta (östlich von $26^{\circ}00'00''$ E), zwischen 6 und 12 Seemeilen in der griechischen AWZ			
Südsüdöstlich der Insel Koufonisi, zwischen 6 und 12 Seemeilen in der griechischen AWZ			
Südsüdwestlich der Insel Kasos, zwischen 6 und 12 Seemeilen in der griechischen AWZ			
Südsüdöstlich der Insel Karpathos, zwischen 6 und 12 Seemeilen in der griechischen AWZ			
Südsüdwestlich (westlich von $27^{\circ}59'02.00''$ E) der Insel Rhodos, zwischen 6 und 12 Seemeilen in der griechischen AWZ			

“

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission zu der Lage der Fischerei im Ärmelkanal

Die Kommission und das Europäische Parlament nehmen die Lage der Fischerei im Ärmelkanal und die von lokalen und regionalen Fischereiakteuren, darunter den Fischerinnen und Fischern, geäußerten Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von Grundsleppnetzen durch zahlreiche Schiffe zur Kenntnis.

Die Kommission und das Europäische Parlament ermutigen die Interessenträger, eng zusammenzuarbeiten und entsprechende Initiativen zu ergreifen, und fordern die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls mit gemeinsamen Empfehlungen nachzufassen. Auf der Grundlage von Konsultationen der Interessenträger und einer Bewertung durch die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien, einschließlich einer Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen, wird die Kommission gegebenenfalls Folgemaßnahmen, einschließlich technischer Maßnahmen, ergreifen. Dabei wird die Kommission sicherstellen, dass Finanzmittel für wissenschaftliche Forschung und Beratung zur Verfügung stehen.

Erklärung der Kommission zur Überarbeitung der GFP-Verordnung

Falls die Kommission eine Überarbeitung der GFP-Verordnung in Erwägung zieht, wird sie eine Folgenabschätzung nach den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung durchführen. Die Kommission wird den Mitgesetzgebern die Folgenabschätzung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines solchen Vorschlags zur Verfügung stellen.

Alternativ wird sie die einen Bericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik bis spätestens 2032 in Erwägung ziehen.